

SATZUNG DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN - BARGESHAGEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9

INGENIEURZENTRUM FÜR REGENERATIVE ENERGIEN SÜDWESTLICH VON ADMANNSHAGEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 450) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuVO M-V) vom 28. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. GI. Nr. 2130-3) und nach Beschließung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, Ingenieurzentrum für regenerative Energien südwestlich von Admannshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



SATZUNG DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 GEMÄSS § 10 BAU GB I. VERB. MIT § 86 LBAU M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2253) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 450) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuVO M-V) vom 28. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. GI. Nr. 2130-3) wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, Ingenieurzentrum für regenerative Energien südwestlich von Admannshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
- DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) 1 BauGB
 Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) Gebiet für Windkraftanlagen
 Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) Ingenieurzentrum für regenerative Energien
 - MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) 1 BauGB § 16 BauNVO
 Grundflächenzahl (GRZ) 0,4
 Grundfläche (GR) in m² 2000
 Traufhöhe über Bezugspunkt, in m TH = 4,00
 - BAUWEISE, BAUGRENZEN** § 9 (1) 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO
 offene Bauweise
 Baugrenze
 - VERKEHRSPFLÄCHEN** § 9 (1) 11 BauGB § 9 (6) BauGB
 Einfahrt
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN** § 9 (1) 12 BauGB § 9 (6) BauGB
 Flächen für Versorgungsanlagen
 Elektrizität, z.B. Trafostation
 - HAUPTVERSORGSLEITUNGEN** § 9 (1) 13 BauGB § 9 (6) BauGB
 oberirdisch
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT** § 9 (1) 18 BauGB § 9 (6) BauGB
 Flächen für die Landwirtschaft
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 (6) 20 BauGB § 9 (1) 25 BauGB § 9 (6) BauGB
 Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - SONSTIGE PLANZEICHNUNGEN** § 9 (1) 21 BauGB § 9 (6) BauGB
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen
 Hauptpflanzrichtung
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Beispielhafte Darstellung vom Standort für Windkraftanlagen mit Angaben des maximalen zulässigen Rotordurchmessers entsprechend Kreisdurchmesser in der Planzeichnung, Teil A.
- Beispielhafte Darstellung von Wegen / Wendeanlagen
- III. DARSTELLUNGEN ZUR BAULICHEN ENTWICKLUNG AUßERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHES**
- Wohnbauflächen anhand Flächennutzungsplan gem. § 1 (1) 1 BauNVO
- Mischgebiete anhand Flächennutzungsplan gem. § 1 (2) 6 BauNVO
- Dorfgebiete anhand Flächennutzungsplan gem. § 1 (2) 5 BauNVO
- Gewerbegebiete anhand Flächennutzungsplan gem. § 1 (2) 8 BauNVO
- Flächen für Gemeinbedarf
- Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung anhand Flächennutzungsplan
- Handwritten notes:*
 80x500
 40000
 160x500
 160x700
 200000
 300x600
 300000
- IV. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN GEMÄSS § 9 Abs. 6 BauGB**
- Als Ersatzmaßnahme für die ästhetische Beeinträchtigung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist entlang der Achterbeck einseitig eine Bepflanzung des Uferstreifens in einer Breite von 5 m vorzunehmen. Die Achterbeck ist unmittelbar westlich von Admannshagen in einer Länge von ca. 600 m auf den nördlichen Uferstreifen zu bepflanzen. Im weiteren Verlauf der Achterbeck, auf einer Länge von ca. 2.700 m ist die Bepflanzung auf der südlichen Seite vorzunehmen. Die Pflanzung ist in einer Breite von 5 m, 4 reihig auszuführen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze folgender Arten zu verwenden: Schwarz-Eiche, Silber-Weide, Grau-Weide, Buch-Weide, vereinzelt Gemeine Esche, Trauben-Kirsche, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Zweiflügeliger Weißdorn, Hasel, Roter Hartriegel, Rote Johannisbeere und Brombeere. Die Gehölze sind als Sträucher 2 x v. in Pflanz- und Reihenabständen von 1 m zu pflanzen. Der verbleibende Krautraum ist der freien Sukzession zu überlassen.
 - KOSTENREGELUNG FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN**
 Die Kosten für die Realisierung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für notwendige Pflegemaßnahmen sind anteilig auf die Grundstücke umzulagen, auf denen der Eingriff erfolgt. Regelung erfolgt über Städtebaulichen Vertrag.
- V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 Abs. 6 BauGB**
- VERHALTEN BEI AUFFALLIGEN BODENVERFÄHRUNGEN BZW. BEI FUNDEN**
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfährungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (DV) Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN**
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich benachrichtigen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).
 - VERHALTENSGEWEISE BEI MUNITIONSFUNDEN**
 Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeistation und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

TEIL B - TEXT

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN FÜR DAS INGENIEURZENTRUM FÜR REGENERATIVE ENERGIEN SÜDWESTLICH VON ADMANNSHAGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 und 2 BauGB**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - SONSTIGES SONDERGEBIET - GEBIET FÜR WINDKRAFTANLAGEN** gemäss § 11 BauNVO
 Innerhalb der Sondergebiete für Windkraftanlagen ist die Errichtung von maximal 5 dreiflügeligen Windkraftanlagen sowie die Errichtung eines Windmüllmastes zulässig. Innerhalb des gleichen Sondergebietes errichtete Windkraftanlagen sind in einer Flucht anzuordnen. Innerhalb der Sondergebiete für Windkraftanlagen sind auch betriebsbedingte Nebenanlagen, z.B. zur Ver- und Entsorgung, zulässig.
 - SONSTIGES SONDERGEBIET - INGENIEURZENTRUM FÜR REGENERATIVE ENERGIEN**
 Innerhalb des Ingenieurzentrums für regenerative Energien ist die Errichtung einer gewerblich zu nutzenden Forschungseinrichtung mit den zugehörigen und erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Ausnahmsweise ist innerhalb der baulichen Anlagen des Gebietes die Einordnung von Wohnungen für Dienst-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter und/oder Betriebsinhaber zulässig.
 - MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - SONSTIGES SONDERGEBIET - GEBIET FÜR WINDKRAFTANLAGEN**
 Die Nabenhöhe der Windkraftanlagen darf die Höhe von 55,0 m über der Bezugshöhe HN des anstehenden Geländes am vorgesehenen Standort für die Errichtung der jeweiligen Windkraftanlage nicht überschreiten.
 - SONSTIGES SONDERGEBIET - INGENIEURZENTRUM FÜR REGENERATIVE ENERGIEN**
 Bei baulichen Anlagen im Sondergebiet Ingenieurzentrum für regenerative Energien darf die konstruktive Soekelhöhe eine Höhe von 0,50 m über Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschosfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Soekelhöhe berechnet sich vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschosfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Traufhöhe der Gebäude im Plangebiet wird auf maximal 4,00 m über Bezugspunkt festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhe des anstehenden und für die Bebauung vorgesehenen Geländes mit der Bezugshöhe HN. Geringfügige Abweichungen von den Festsetzungen zur Höhenlage baulicher Anlagen sind nach § 18 (2) BauNVO zulässig.
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN** gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sowie beispielhaft ohne Normcharakter dargestellte Wege innerhalb des Plangebietes dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der Windkraftanlagen, den anstehenden - und die umliegenden Flächen bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben - sowie der Verlegung erforderlicher Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten dürfen in einer Breite von maximal 5,0 m ausgebaut werden. Dabei ist davon auszugehen, daß zwei befestigte Fahrspuren errichtet werden.
- II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBAuO M-V**
- FESTSETZUNGEN FÜR DAS SONDERGEBIET FÜR WINDKRAFTANLAGEN UND ZUGEWUNGEN INNERHALB DES PLANGEBIETES**
 - FARBGEBUNG**
 Für die Farbgebung der Windkraftanlagen (Türme der Windkraftanlagen, Windfögel, Turmkopf der Windkraftanlagen) darf der Remissionswert im Rahmen einer gleich abständigen Graureihe 30 - 85 % betragen.
 - BEFESTIGUNG VON WEGEN**
 Als Befestigungsarten für die Zuwegungen innerhalb der festgesetzten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind Betonspurbahnen oder Spurbahnen aus versickerungsfähigen Materialien, wie z.B. Recyclingmaterial, Schotter oder Rasengitterplatten, zu errichten.
 - SONDERGEBIET FÜR DAS INGENIEURZENTRUM**
 - DÄCHER**
 Dächer der Hauptgebäude sind als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und mit matter Hartdachdeckung zu decken. Die Dachneigung für die Hauptgebäude ist von 25 - 30° zulässig. Bei Garagen und Nebengebäuden sind Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend, jedoch darf die Gebäudehöhe erforderlicher Nebengebäude die der Hauptgebäude nicht überschreiten.
 - GESTALTUNG VON BEFESTIGTEN FLÄCHEN**
 Innerhalb des Gebietes sind als Befestigungsarten kleinteilige Baustoffe, wie z.B. Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Pflastersteine zu verwenden. Geh- und Radwege können darüber hinaus mit wassergetriebenen Decken befestigt werden.
 - GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 16, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB**
 - Das Ingenieurzentrum für regenerative Energien ist mit einer 4-reihigen Hecke in einer Breite von mindestens 5 m an strandanliegender Seite einzufrieden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze folgender Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden: Stiel-Eiche, Gemeine Esche, Feld-Ahorn und Eberesche als leichte Heister 100-150 cm, Eingrifflicher Weißdorn, Hasel, Holunder, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Zaub-Rose, Roter Hartriegel, Schöhbe und Brombeere als Sträucher 2 x verpflanzt 40 - 60 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1 m zu pflanzen. Der verbleibende Krautraum ist der freien Sukzession zu überlassen.
 - Entlang der Zuwegung ist auf der nördlichen Seite eine 4-reihige Hecke mit Krautraum in einer Breite von 7 m auszubilden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze folgender Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden: Stiel-Eiche, Hain-Buche, Gemeine Esche, Silber-Weide, Vogel-Kirsche, Feld-Ahorn, Eberesche als leichte Heister 100-150 cm, Eingrifflicher Weißdorn, Hasel, Holunder, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Zaub-Rose, Roter Hartriegel, Schöhbe und Brombeere als Sträucher 2 x verpflanzt 40 - 60 cm. Die Gehölze sind in Reihenabständen von 1,50 und Pflanzabständen von 1 m zu pflanzen. Der verbleibende Krautraum ist der freien Sukzession zu überlassen.
 - Die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände am Nordrand des Plangebietes sowie an der Verbindungsstraße zwischen Admannshagen - Bargeshagen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich nachzupflanzen.
- IV. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN GEMÄSS § 9 Abs. 6 BauGB**
- Als Ersatzmaßnahme für die ästhetische Beeinträchtigung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist entlang der Achterbeck einseitig eine Bepflanzung des Uferstreifens in einer Breite von 5 m vorzunehmen. Die Achterbeck ist unmittelbar westlich von Admannshagen in einer Länge von ca. 600 m auf den nördlichen Uferstreifen zu bepflanzen. Im weiteren Verlauf der Achterbeck, auf einer Länge von ca. 2.700 m ist die Bepflanzung auf der südlichen Seite vorzunehmen. Die Pflanzung ist in einer Breite von 5 m, 4 reihig auszuführen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze folgender Arten zu verwenden: Schwarz-Eiche, Silber-Weide, Grau-Weide, Buch-Weide, vereinzelt Gemeine Esche, Trauben-Kirsche, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Zweiflügeliger Weißdorn, Hasel, Roter Hartriegel, Rote Johannisbeere und Brombeere. Die Gehölze sind als Sträucher 2 x v. in Pflanz- und Reihenabständen von 1 m zu pflanzen. Der verbleibende Krautraum ist als Hochstaudensaum der freien Sukzession zu überlassen.
 - KOSTENREGELUNG FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN**
 Die Kosten für die Realisierung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für notwendige Pflegemaßnahmen sind anteilig auf die Grundstücke umzulagen, auf denen der Eingriff erfolgt. Regelung erfolgt über Städtebaulichen Vertrag.
- V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 Abs. 6 BauGB**
- VERHALTEN BEI AUFFALLIGEN BODENVERFÄHRUNGEN BZW. BEI FUNDEN**
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfährungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (DV) Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN**
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich benachrichtigen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).
 - VERHALTENSGEWEISE BEI MUNITIONSFUNDEN**
 Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeistation und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom bis erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regelsprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Besenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeleitet worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.
- Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeiten und Entschendungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

SATZUNG DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 INGENIEURZENTRUM FÜR REGENERATIVE ENERGIEN SÜDWESTLICH VON ADMANNSHAGEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 befindet sich:

- südwestlich der Ortslage Admannshagen
- westlich der Verbindungsstraße zwischen Admannshagen und Bargeshagen
- nördlich der Ortslage Bargeshagen bzw. der geplanten Ortsumgehung

Planungsbüro Mahnel
 Langer Steinweg 7
 23306 Drevesmühlen
 Tel. 03861/750-251
 Fax 03861/750-250

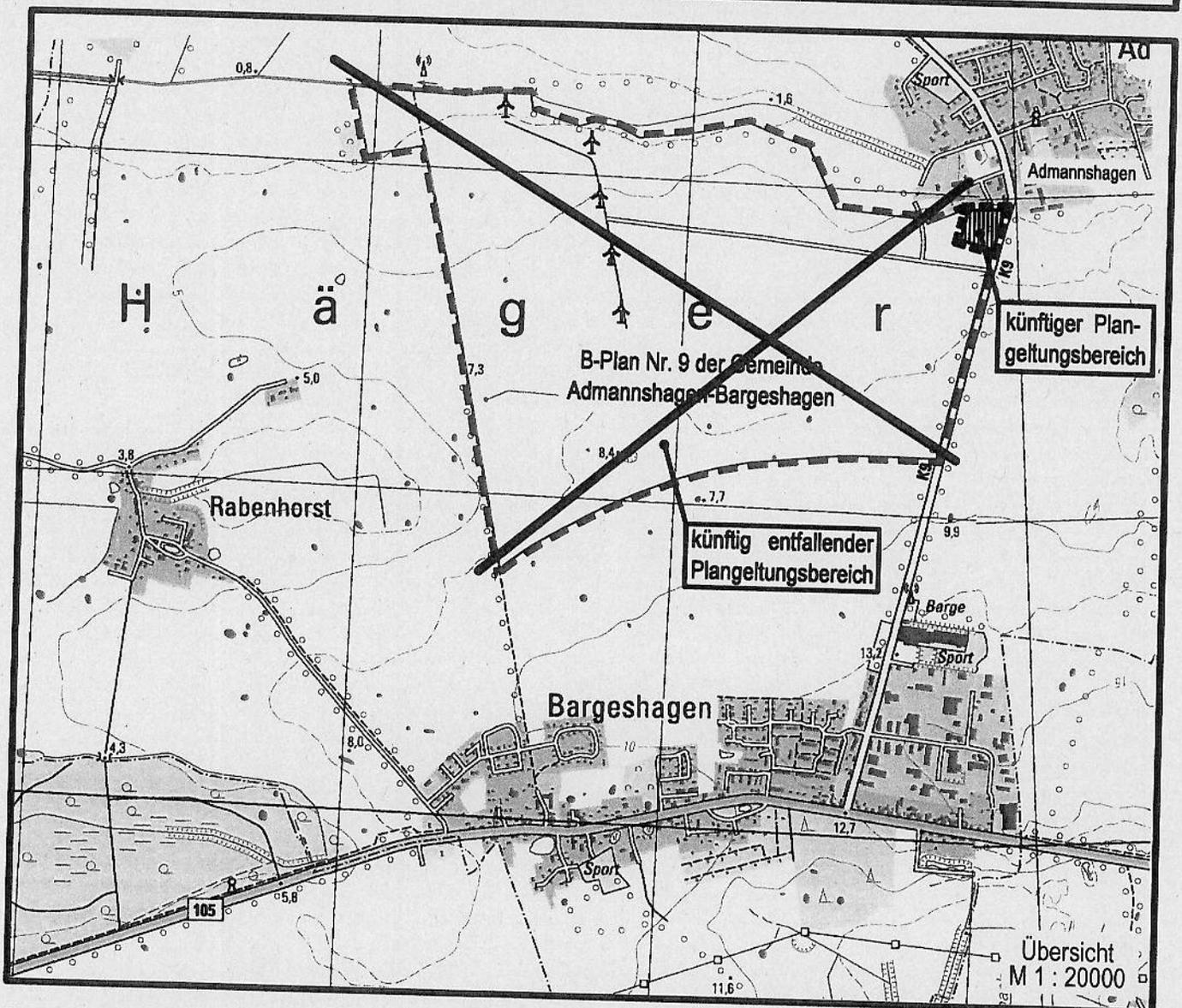
Planungsstand : 13. NOV. 1995

2 ENTWURF

TEILAUFBEBUNG DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN

"INGENIEURZENTRUM FÜR REGENERATIVE ENERGIEN
SÜDWESTLICH VON ADMANNSHAGEN"

ROK 2_107195



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Brellscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23836 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 25. August 2014

ENTWURF